

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 1805 – Trautenauer Hof -**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1805 „Trautenauer Hof“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Die im Geltungsbereich vorhandene zweigeschossige Siedlung soll einer dreigeschossigen Wohnbebauung mit heutigem energetischen Standard weichen. Es sollen sieben Wohngebäude in Niedrigenergiebauweise errichtet werden.

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Im Geltungsbereich befinden sich die zum Abriss vorgesehenen Gebäude. Die restliche Grundstücksfläche ist von Baumbestand aller Altersstufen und Scherrasen mit Wald- bzw. Parkcharakter geprägt. An den Grundstücksgrenzen verläuft diesseits wie jenseits der Grenze ein alter ortsbildprägender Baumbestand mit waldähnlichem Charakter und z.T. kapitalen Buchen und Eichen.

Die Bebauung sollte einen ausreichenden Abstand zu dem zu erhaltenden Grenz-Baumbestand einhalten (min. 15 m ab Stammradius) und grünplanerisch begleitet werden. Die Planung sieht tlw. einen zu geringen Abstand vor, der aber leicht zugunsten der Bäume und der zukünftigen Bewohner (Verschattung, Laubfall) auf o.g. Maß vergrößert werden kann.

Eine Begehung zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln sollte im laufenden Verfahren erfolgen, ebenso eine Bestandsaufnahme der vorhandenen und zukünftig entfallenden Gehölze, die im weiteren Verfahren zur Ermittlung des Ersatzbedarfs dient.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einem teilweisen Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen. Zugleich kann es damit zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse kommen. Genaue Einschätzungen hierzu sind erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Begehung möglich.

### **Eingriffsregelung**

Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist – unter Verwendung eines Aufmaßes einschließlich einer Vitalitätsbewertung - ein möglichst weitreichender Erhalt des Baumbestandes anzustreben.

Von den Gebäuden zum angrenzenden Baumbestand ist ausreichend Abstand zu halten, um eine zukünftige Beschattung der Wohnstätten auszuschließen.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren, muss angesichts der Vorhabenbezogenheit jedoch auf der jetzigen Planungsebene bereits abschließend vorbereitet werden. Da von einem teilweisen Verlust des vorhandenen Baumbestandes auszugehen ist, sollte möglichst frühzeitig ein geeigneter Plan zur Kompensation - z. B. ein qualifizierter Flächenflächenplan - vorliegen, der auch Angaben zu den vorgesehenen Baumarten und Pflanzqualitäten enthält. Vor einer Entfernung der Bäume ist frühzeitig eine Klärung herbeizuführen, ob sich dort Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen befinden.

Hannover, 16.06.2014

Anlage aufgestellt, 61.13, 11.05.2015